

Verbandssatzung für den Schulverband

Satzung des Schulverbandes

für die Mittelschule Hohenwart

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 (Amtsblatt Nummer 18/2011) für das Gebiet der Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen die Mittelschule Hohenwart errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 20.05.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, (Aktenzeichen: 60/205-2026/008021) vom 08.07.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Verbandssatzung für den Schulverband

Satzung des Schulverbandes

für die Mittelschule Hohenwart

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Hohenwart (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende Satzung:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

§ 12 Auseinandersetzung

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Hohenwart als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hohenwart, Waidhofen und Brunnen.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule - Mittelschule Hohenwart.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hohenwart“ und hat seinen Sitz in Hohenwart.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(3) Die Zahl der Verbandsräte mit den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf 8 festgelegt. Der Markt Hohenwart entsendet neben dem ersten Bürgermeister drei weitere Verbandsräte. Die Gemeinde Waidhofen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat. Die Gemeinde Brunnen entsendet neben dem ersten Bürgermeister einen weiteren Verbandsrat.

(4) Für die Verbandsräte werden Stellvertreter bestellt. Es steht den Verbandsmitgliedern frei, einen Stellvertreter je Verbandsrat oder nur einen Stellvertreter für alle Verbandsräte zu bestellen; Abst. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern, dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die

Bestellung nach Abs. 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) ¹Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich ausbezahlt.

(2) Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR jährlich. Damit sind 20 Vertretungstage je Jahr generell abgegolten. Sollten mehr Tage als Vertretung in Anspruch genommen werden, so wird ab dem 21. Tag der Vertretung für jeden tatsächlichen Vertretungstag 1/30 der jeweils zum Vertretungszeitpunkt geltenden Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden gewährt. Für Samstag und Sonntag wird dieser Betrag nicht gewährt, da diese Tage durch die jährliche Entschädigung in Höhe von 400 Euro abgedeckt sind. Die Aufwandsentschädigung und weitere Entschädigungen für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden am Jahresende ausbezahlt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede Sitzung. Das Sitzungsgeld wird am Jahresende ausbezahlt.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

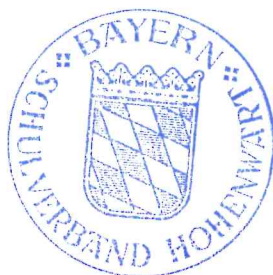
§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Hohenwart vom 20.07.2021 außer Kraft.

Hohenwart, 21.05.2026

Schulverband Hohenwart



Schulverbandsvorsitzender Jürgen Haindl